

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenfliegerclub Kreis Olpe
Hugo Rameil
Starenstraße 4

57368 Lennestadt-Saalhausen

Gmund, 8. März 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Saalhausen", 57368 Lennestadt

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Kreis Olpe vom 11.11.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Saalhausen" mit den Flurnummern 6/99, 31 (Startplätze), 15 (Landeplatz), Gemarkung Saalhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 225,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Das Fluggelände "Saalhausen" befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge. Gemäß § 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Rothaargebirge ist es untersagt, bauliche Anlagen für den Luftsport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern. Auf Antrag kann jedoch gemäß § 4 Abs. 1 eine Ausnahme des Verbots durch die untere Landschaftsbehörde zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 1 der Landschaftsschutzverordnung zu vereinbaren ist. Mit Datum des 06.02.1995 gab die untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe die Ausnahmegenehmigung für die weitere Nutzung von zwei vorhandenen Startrampen, da das Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und keine anderen Auswirkungen durch die Ausübung des Drachenflugsports auf den Naturhaushalt an diesen Stellen zu erwarten sind.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb